

Stefan Thöni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen

stefan@savvy.ch
stefanthoeni.ch

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Regierungsrat des Kantons Zug
Postfach 156
6301 Zug

L. Februar 2017

DRINGEND - Abstimmungsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Beschwerdeführer

gegen

Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001
Bern,

Beschwerdegegnerin 1

Regierungsrat des Kantons Zug, Seestrasse 2, 6301 Zug,

Beschwerdegegner 2

Überparteiliches Komitee Steuerreform JA, Postfach, 3001 Bern,

Beschwerdegegner 3

economiesuisse, Fédération des entreprises suisses, Carrefour de Rive 1, 1211 Genève 3,

Beschwerdegegnerin 4

wegen

Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch behördliche oder irreführende Abstimmungskampagne im Vorfeld der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 über das Unternehmenssteuerreformgesetz III

erhebt der Beschwerdeführer

Abstimmungsbeschwerde

und stellt in eigenem Namen folgende

S.T.

1. Rechtsbegehren

1. Es sei die Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 über das Unternehmenssteuerreformgesetz III abubrechen beziehungsweise das Ergebnis aufzuheben.
2. Eventualiter sei festzustellen, dass die Abstimmungsfreiheit im Vorfeld der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 über das Unternehmenssteuerreformgesetz III durch die Interventionen der Konferenz der Kantonsregierungen, der Kantonsregierungen und zahlreicher Mitglieder dieser Kantonsregierungen verletzt wurde.
3. Es seien die Konferenz der Kantonsregierungen und die Regierungsräte der Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Graubünden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Uri, Wallis, Zug, Zürich, Freiburg, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Glarus, Luzern, Nidwalden und Obwalden anzuweisen, die Verwendung ihrer Medienmitteilung, Portraits und Kantonswappen in Inseraten des überparteilichen Komitees «Steuerreform JA» zu unterbinden.
4. Es seien keine Verfahrenskosten zu erheben.

2. Formelles

- 2.1.** Gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Dieser Beschwerdegrund wird nachfolgend geltend gemacht.
 - 2.1.1.** Die Beschwerdeführer ist im Kanton Zug stimmberechtigt und somit zur Beschwerde berechtigt.
- 2.2.** Die Beschwerdeführer hat am 31. Januar 2017 durch die Lektüre eines Artikels auf dem Onlineportal Watson vom 30. Januar 2017 Kenntnis des Inserats der Beschwerdegegner im Tagesanzeiger erhalten. Daraufhin hat der Beschwerdeführer Nachforschungen angestellt und ist auf ein identisches Inserat im Winterthurer Landboten gestossen. Somit ist die Frist gemäss Art. 77 Abs. 2 BPR eingehalten mit der heutigen Beschwerde eingehalten.

Beweismittel:

- act. 11 Watson-Artikel vom 30. Januar 2017
- act. 12 Inserat im Winterthurer Landboten vom 30. Januar 2017

S.T.

3. Materielles

3.1. Sachverhalt

- 3.1.1.** Im Tagesanzeiger und im Winterthurer Landboten vom 30. Januar 2017 erschien ein Inserat, auf dem Werbung für die Unternehmenssteuerreform III gemacht wird.
- 3.1.2.** Das Inserat trägt die Überschrift «Kantone sagen JA zur Steuerreform» und bildet 36 Regierungsmitglieder aus 21 Kantonen neben dem jeweiligen Kantonswappen ab.
- 3.1.3.** Das Inserat verweist auf die Stellungnahme der Kantone auf der Webseite der Konferenz der Kantonsregierungen.
- 3.1.4.** Der eigentliche Initiator des Inserats, das Überparteiliche Komitee «Steuerreform JA», wird nur ganz am Rande in kleiner Schrift erwähnt.
- 3.1.5.** Die Buchung des Inserats erfolgte durch Economiesuisse.
- 3.1.6.** Die Publikation des Inserats ist von den abgebildeten Regierungsmitgliedern freigegeben worden.
- 3.1.7.** Die Publikation des Inserats erfolgte mit Wissen und Zustimmung des Zuger Regierungsrats und der Regierungsräte Heinz Tännler und Matthias Michel.
Beweisantrag: Es seien dazu Tobias Moser, Landschreiber des Kantons Zug und die Regierungsräte Heinz Tännler und Matthias Michel zu befragen.

3.2. Rechtsfragen

- 3.2.1.** Das Inserat ist der Konferenz der Kantonsregierungen und den genannten Kantonsregierungen direkt zuzurechnen, da diese nicht nur vorher darüber informiert waren und die Verwendung ihrer Portraits und der Kantonswappen nicht unterbunden haben, sondern der Publikation sogar zugestimmt haben.
 - 3.2.1.1.** Interventionen der Kantone in eidgenössische Abstimmungskämpfe sind nur zulässig, wenn diese Kantone von der zur Abstimmung stehenden Vorlage besonders betroffen sind (Urteil des Bundesgerichts 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016, E. 4.7)
 - 3.2.1.2.** Nicht alle 21 erwähnten Kantone sind von der Abstimmungsbeschwerde besonders betroffen. Somit ist die Intervention schon grundsätzlich unzulässig.
 - 3.2.1.3.** Selbst wenn die besondere Betroffenheit aller 21 Kantone bejaht würde, ist die Art und Weise der Intervention, die einer behördlichen Abstimmungskampagne gleichkommt, jedenfalls unzulässig.

- 3.2.1.4.** Die Unzulässigkeit ergibt sich daraus, dass die im Inserat genannten Argumente grösstenteils keinen Kantonsbezug haben, sondern allgemeiner finanz- und wirtschafts- und rechtspolitischer Natur sind.
- 3.2.1.5.** Zudem ist das Inserat in seiner Aufmachung reisserisch und nicht etwa informativ.
- 3.2.2.** Selbst wenn das Inserat der Konferenz der Kantonsregierungen und den genannten Kantonsregierungen nicht zuzurechnen ist, ist es unzulässig, da es den Eindruck erweckt behördlichen Ursprungs zu sein.
- 3.2.2.1.** Dieser Eindruck ergibt sich durch die Verwendung der kantonalen Hoheitszeichen, der Portraits und Funktion der Regierungsmitglieder und dem Verweis auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen.
- 3.2.2.2.** Die Publikation des Inserats hätte durch die Kantonsregierungen sofort nach Kenntnis gestützt auf Art. 13 des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen unterbunden werden müssen um eine Irreführung der Stimmbürger zu vermeiden.
- 3.2.3.** Eine derartige Abstimmungskampagne der Kantonsregierungen oder zumindest mit Hilfe der Kantonsregierungen ist in der neueren Geschichte der eidgenössischen Volksrechte einmalig und stelle eine schwere Verletzung der Abstimmungsfreiheit dar.
- 3.2.3.1.** Die schwere Verletzung der Abstimmungsfreiheit so kurz vor der Abstimmung ist nicht mehr zu korrigieren, so dass nur Abbruch der Volksabstimmung Abhilfe schafft.
- 3.2.3.2.** In der Folge ist die Volksabstimmung umgehend abubrechen beziehungsweise das Ergebnis nicht anzuerkennen, da es nicht den freien Willen des Stimmvolkes repräsentiert.
- 3.3. **Verfahrenskosten****
- 3.3.1.** Gemäss Art. 86 Abs. 1 BPR sind keine Kosten zu erheben.

Wir hoffen auf Ihren baldigen positiven Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni


Anlagen:

act. 11 Watson-Artikel vom 30. Januar 2017

act. 12 Inserat im Winterthurer Landboten vom 30. Januar 2017